

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 27 (1961)
Heft: 3-4

Artikel: Schweizerische Zivilschutzchronik (XIX)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363942>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verschiedenen Gebieten des Landes zur Verstärkung der kommunalen Feuerdienststellen eingesetzt, wenn diese mit Arbeit überlastet waren.

Auf provinzieller und regionaler Ebene gibt es einen Leiter pro Provinz, der in diesem Gebiet die Zivilverteidigung organisiert und die ihm zur Verfügung stehenden beweglichen Einheiten einsetzt. Einige Teile des Landes werden «Sondergebiete» bezeichnet, da sie besonders gefährdet sind. Die Einheiten, die unter der Bevölkerung aller Gemeinden dieses Gebietes angeworben werden, sind in Brigaden von 300 Personen zusammengefasst, die im Umkreis der bedrohten Sektoren stationiert sind, um jeder vorzeitigen Zerstörung zu entgegen. Der Leiter der Provinz organisiert gleichfalls die Feuerhilfeleistungen; sein Generalstab setzt sich aus den Vertretern verschiedener Ämter zusammen, die mit den Einheiten des Zivilverteidigungskorps zusammenarbeiten, vor allem mit der Feuerwehr, dem Post- und Telephon- sowie dem Transportwesen, dem Gesundheitsdienst usw.

Auf lokaler Ebene sind die Zivilverteidigungseinheiten in allen Gemeinden organisiert, die nicht einem Zivilverteidigungsbezirk angeschlossen sind und deren mindeste Bevölkerungszahl 7000 beträgt. Die Feuerbekämpfung ist, wie in Friedenszeiten, vor allem durch den Feuerlöschdienst der Gemeinde gewährleistet. Dem Zivilverteidigungskorps, dessen Hauptaufgabe in der Räumung und Rettung besteht, stehen jedoch auch leichtere Brandbekämpfungsmittel (z. B. Handpumpen) zur Verfügung, um kleineren Feuersbrünsten Herr zu werden. Die Ausrüstung dieses Zivilverteidigungskorps wird fast ausschliesslich auf dem Wege von Beschlagnahmungen aufgebracht. Für den Transport verwendet man gewöhnlich einen Dreitonner, dem eine zehnköpfige Mannschaft angehört. Diese Ausrüstung umfasst u. a. Tragbahnen, Leitern, Hebewerkzeuge, tragbare Pumpen. Um erforderlichenfalls einen sofortigen Transport zur nächsten Hilfsstation in der Form eines Pendelverkehrs durchführen zu können, werden auch die für andere Aufgaben bestimmten Fahrzeuge mit herangezogen. Die lokalen Zivilverteidigungseinheiten sind dem örtlichen Kommissar unterstellt; dieser ist gleichzeitig der technische Berater des Bürgermeisters für alle Angelegen-

heiten betreffend das Zivilverteidigungskorps. Die Mannschaftsstärke darf 1 % der Bevölkerung nicht übersteigen.

Um die Handhabung der Ausrüstung zu ermöglichen, wurde im Jahre 1953 eine nationale Zivilverteidigungsschule in Florival errichtet (siehe Mitteilungsblatt Nr. 29 «Internationale Zivilverteidigung»). Im Rahmen einer sechswöchigen Schulung werden hier etwa 30 Inspektoren herangebildet, um die Freiwilligen in den verschiedenen Gebieten für die stationären Kräfte ausbilden zu können.

Für das Personal des Zivilverteidigungskorps, welches ganzzeitig angestellt ist, gelten die Bestimmungen des Statuts für vorübergehende Staatsbeamte. Wenn es innerhalb der beweglichen Einheiten eingesetzt ist, kann es zu einer Dienstzeit von ununterbrochen 24 Stunden herangezogen werden, wobei die Ruhepause derjenigen in Friedenszeiten entspricht. Das für beschränkte Zeit angestellte Personal setzt sich aus Freiwilligen zusammen, die keinerlei militärischen Verpflichtungen unterworfen sind. Der Vertrag kann für die Dauer von drei Jahren erneuert werden. Die ausserhalb der normalen Arbeitszeit geleisteten Stunden dürfen für das erste Jahr 60 Stunden und für die folgenden Jahre 30 Stunden nicht überschreiten. Die Arbeitskleidung wird auf Kosten des Staates geliefert. Die ganzzeitig Angestellten und die Instruktoren erhalten darüber hinaus die für das Korps vorgesehene Uniform.

Für das vorübergehende Personal werden die Vergütungen, die während Kriegszeiten oder im Falle einer Katastrophe erteilt werden, auf einer Basis berechnet, indem man den Durchschnitt des Gehaltes, das für das Dauerpersonal in gleicher Stufe vorgesehen ist, berechnet. Die Leistungen in Friedenszeiten sind zu einem Minimum von 20 bFr. pro Stunde vergütet sowie auch Reisekosten bei über 4 km Entfernung, und es wird für Verpflegung und Unterkunft bei einem Aufenthalt von im Minimum fünf Stunden gesorgt. Alle Vorteile laut des Gesetzes über Arbeitsunfälle werden im Falle eines Unfalls während der Tätigkeit und auf dem Wege zur Arbeitsstelle gewährleistet. Dieses gilt auch für die Ansprüche in bezug auf Entschädigung für Kriegsverletzung und Unterstützung der Berechtigten (Witwen, Waisen, Angehörige), gleich dem Militärpersonal.

Schweizerische Zivilschutzchronik (XIX)

19. 9. 60. Antwort des Bundesrates auf die Kleine Anfrage Schürmann vom 22. 6. 60 im Nationalrat: «Der Beschluss des Bundesrates, die *Organisation des Zivilschutzes* inskünftig einem zivilen Departement zu unterstellen, ist die Folgerung aus den Verhandlungen in den eidgenössischen Räten über den neuen Zivilschutzartikel 22^{bis} der Bundesverfassung. Ihr entspricht auch der Wortlaut des genannten Verfassungsartikels. Durch die neue Regelung soll eine klare Trennung des Zivilschutzes von der Armee und von militärischen Verwaltungsinstanzen des Bundes herbeigeführt werden. Die geplante Ordnung entspricht ebenfalls den Grundsätzen des IV. Genfer Abkommens vom Jahre 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Nach diesen ist die Unterstellung des Zivilschutzes unter ein ziviles Departement auch aus völkerrechtlichen Gründen vorzuziehen. Im Hinblick auf mögliche, zukünftige Kriegshandlungen erscheint es als angezeigt, dem Feind keinen rechtlich irgendwie begründbaren Anlass zu Massnahmen gegen eine Organisation und deren Angehörige zu geben, die mit dem Schutz der Zivilbevölkerung betraut sind. — Das schliesst nicht aus, dass im Katastrophenfall zugunsten der Zivilbevölkerung ebenfalls rein militärische Formationen, d. h. die Luftschutztruppen, ein-

greifen, die bei einer Besetzung durch den Feind jedoch zurückgenommen werden müssen, wenn sie der Gefangennahme entgegen sollen. Durch eine solche, im Interesse der Bevölkerung vorzunehmende Trennung dürften, wie bereits einlässlich geprüft wurde, zwischen einem Bundesamt für Zivilschutz und der für die Luftschutztruppen zuständigen militärischen Verwaltungsstelle keine organisatorischen Schwierigkeiten entstehen. Schon heute arbeiten ohne Nachteile Abteilungen verschiedener Departemente miteinander.»

6. 10. 60. Bundesrat Chaudet beantwortet im Nationalrat die Postulate Düby (vom 23. 3. 60) und Bächtold (vom 22. 6. 60) zur *Gesetzgebung über den Schutzraumbau* abschliessend u. a. wie folgt: «...Nous espérons que le projet de loi sur la protection civile sera soumis aux Chambres au printemps ou en été prochain. Les Chambres pourraient être également saisies, à cette occasion ou après l'entrée en vigueur de la loi, d'un projet d'arrêté modifiant les prescriptions sur les constructions de la protection antiaérienne. Les travaux de revision sont en cours, mais les études relatives aux nouvelles prescriptions techniques, destinées à remplacer les directives actuelles, prendront encore quelque temps. — Les Chambres seront également saisies dès que possible d'un rapport et d'une proposition

de modification de l'arrêté fédéral de 1950. Les travaux en cours visent aussi à réaliser les postulats de Messieurs les conseillers nationaux Dübey et Bächtold. Le Conseil fédéral déclare par conséquent qu'il peut les accepter.

10. 10. 60. Konstituierung der Schweiz. *Arbeitsgemeinschaft* für eine wirkungsvolle Organisation der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall.»

21. 10. 60. Die Anträge des Bundesrates zum *Budget der Abteilung für Luftschutz pro 1961* lauten insgesamt auf Fr. 9 136 800 (im Vorjahr Fr. 8 822 900); davon entfallen auf Schutzraumbauten 4 Mio, Materialbeschaffung 3,2 Mio, örtliche und betriebliche Organisationen (Ausbildung) 800 000,

Unterhalt von Schutzmaterial und -bauten 300 000, Alarmeinrichtungen 200 000 Fr. — Beim Gesundheitsamt sind weiterhin 60 000 Fr. als Beitrag für Zivilschutzorganisation (Kriegs-sanitätsdienst) eingestellt. — Der Beitrag von 50 000 Fr. an den SBZ geht vom Departement des Innern auf das Justiz- und Polizeidepartement über.

20./21. 12. 60. Ständerat und Nationalrat genehmigen die neue *Truppenordnung* und *Militärorganisation*.

8./9. 2. 61. Tagung der Eidg. Expertenkommission für ein *Zivilschutzgesetz*.

6. 3. 61. Der Bundesrat trifft die *Erneuerungswahl der Eidg. Luftschutzkommission* für die Amtsdauer 1961/64 bzw. längstens bis zum Inkrafttreten des Zivilschutzgesetzes.

FACHDIENSTE

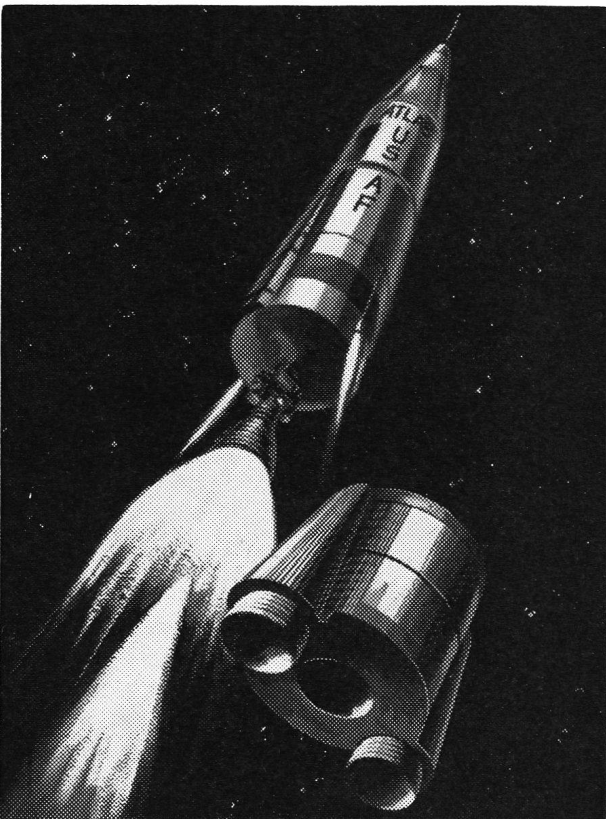
Raketen und Raketenflugzeuge

Von Heinrich Horber, Frauenfeld

Dass die gegenwärtig in den USA und in der Sowjetunion stark eingesetzte Raketen- und Lenkflugkörper-Entwicklung unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg unter Zuzug von deutschen Wissenschaftlern ihren Anfang nahm, ist eine unverkennbare Tatsache. Beispielslos in der Kriegsgeschichte aller Zeiten war dazumal die Entwicklung der deutschen V-1- und V-2-Raketen. So ist es nicht verwunderlich, dass die in der Gegenwart eingesetzten Raketen und Lenkflugkörper in ihrer Konstruktion zum grossen Teil auf den im Zweiten Weltkrieg in Deutschland entwickelten V-Waffen — der strahltriebwerkgetriebenen V 1 und der durch ein

Raketentriebwerk angetriebenen ballistischen Rakete V 2 — sowie anderer, damals nicht mehr zum Einsatz gekommener Waffen basiert.

In diesem Kräftemessen zwischen Ost und West auf dem Gebiete der Raketenwaffen erfährt die Öffentlichkeit hin und wieder Berichte vom Abschuss absolut treffsicherer interkontinentaler Fernlenkgeschosse. — So ist am 25. Februar dieses Jahres in Cap Canaveral — in Florida — eine sogenannte interkontinentale ballistische Rakete vom Typ «Atlas» mit den stärksten Raketensätzen, die bis anhin in den Vereinigten Staaten für militärische Zwecke verwendet wurden, erfolgreich gestartet worden. Dieser Lenkflugkörper ging nach einem 40-Minuten-Flug planmässig in dem 10 500 km entfernten Zielgebiet — etwa 640 km westlich von Kapstadt —, im Südatlantik nieder. Die Atlas-Rakete ist die erste interkontinentale ballistische Waffe der Vereinigten Staaten. Schon im Jahre 1946 beschäftigte man sich — wie eingangs bereits erwähnt — in Amerika mit Raketenprojekten; 1947 wurde die Entwicklung jedoch gestoppt. Erst 1953, als man ähnliche sowjetische Versuche feststellte, wurde das Projekt wieder aufgenommen. Die Atlas-Rakete startet mit allen drei Raketentriebwerken zugleich. Nach etwa drei Minuten werden die beiden seitlichen Triebwerke abgeworfen, das mittlere Triebwerk brennt noch etwa 12 Minuten weiter. Kleine Steuerraketen übernehmen die Rollkontrolle und die Brennschlussgeschwindigkeits-Einstellung. Diese Atlas-Fernlenkkörper fliegen mit einer Geschwindigkeit von 25 000 km pro Stunde. Die zwei seitlichen Flüssigkeitstriebwerke (O_2 flüssig + Kerosin) geben je 70 Tonnen an Schubleistung ab. Das zentrale Marschtriebwerk verzeichnet 30 Tonnen an Schubleistung. Die Atlas wird mit der sogenannten Trägheitslenkung — einer Radar-Doppler-Kommandolenkung — gesteuert. Es dürfte unsere «Protar»-Leser wohl interessieren, wie die Funktionsweise einer solchen Kommandolenkung vor sich geht: Für die Kommando-



«ATLAS»-Rakete, die 10 500 km weit flog